



Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2012/15

Sitzungstermin: Dienstag, 09.10.2012, 16:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 4 | Billigung der Sitzungsniederschrift vom 21.08.2012 | |
| 5 | Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Grevesmühlen | VO/12SV/2010-047-4 |
| 6 | Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen | VO/12SV/2012-186 |
| 7 | Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen vom 29. Oktober 2012 | VO/12SV/2012-224 |
| 8 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 9 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 54/17 der Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2012-223 |
| 10 | Verkauf des Flurstücks 148/6 der Flur 1, Gem. Df. Wotenitz | VO/12SV/2012-225 |
| 11 | Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 80/2, Flur 16 der Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2012-226 |
| 12 | Verkauf des Flurstücks 126/13 der Flur 10 Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2012-227 |
| 13 | Verkauf des Flurstücks 22, der Flur 6, Gem. Grevesmühlen | VO/12SV/2012-228 |
| 14 | Antrag auf Niederschlagung einer Pachtzinsforderung aus 2011 | VO/12SV/2012-229 |
| 15 | Verkauf des Flurstückes 173/13, Flur 1, Gemarkung Degtow | VO/12SV/2012-230 |

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 16 | Erweiterung eines bestehenden Erbbaupachtvertrages um eine Teilfläche des Flurstückes 115/43, Flur 1, Gemarkung Wotenitz Dorf | VO/12SV/2012-
231 |
| 17 | Ankauf des Flurstückes 1/15, Flur 4, Gemarkung Grevesmühlen und einer Teilfläche des Flurstückes 1/8, Flur 4, Gemarkung Grevesmühlen sowie Tausch einer weiteren Teilfläche dieses Flurstückes gegen eine Teilfläche des Flurstückes 1/12, Flur 4, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2012-
232 |
| 18 | Verkauf der Flurstücke 190/356 und 161/12 sowie einer Teilfläche des Flurstückes 160/33, alle Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2012-
233 |
| 19 | Anfragen und Informationen | |

Öffentlicher Teil

- | | |
|----|---|
| 20 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse |
|----|---|

Ditz
Bürgermeister

Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen

Sitzungstermin: Dienstag, 09.10.2012, 16:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 4 | Billigung der Sitzungsniederschrift vom 21.08.2012 | |
| 5 | Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Grevesmühlen | VO/12SV/2010-047-4 |
| 6 | Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen | VO/12SV/2012-186 |
| 7 | Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen vom 29. Oktober 2012 | VO/12SV/2012-224 |
| 8 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 9 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 54/17 der Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2012-223 |
| 10 | Verkauf des Flurstücks 148/6 der Flur 1, Gem. Df. Wotenitz | VO/12SV/2012-225 |
| 11 | Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 80/2, Flur 16 der Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2012-226 |
| 12 | Verkauf des Flurstücks 126/13 der Flur 10 Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2012-227 |
| 13 | Verkauf des Flurstücks 22, der Flur 6, Gem. Grevesmühlen | VO/12SV/2012-228 |
| 14 | Antrag auf Niederschlagung einer Pachtzinsforderung aus 2011 | VO/12SV/2012-229 |
| 15 | Verkauf des Flurstückes 173/13, Flur 1, Gemarkung Degtow | VO/12SV/2012-230 |

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 16 | Erweiterung eines bestehenden Erbbaupachtvertrages um eine Teilfläche des Flurstückes 115/43, Flur 1, Gemarkung Wotenitz Dorf | VO/12SV/2012-
231 |
| 17 | Ankauf des Flurstückes 1/15, Flur 4, Gemarkung Grevesmühlen und einer Teilfläche des Flurstückes 1/8, Flur 4, Gemarkung Grevesmühlen sowie Tausch einer weiteren Teilfläche dieses Flurstückes gegen eine Teilfläche des Flurstückes 1/12, Flur 4, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2012-
232 |
| 18 | Verkauf der Flurstücke 190/356 und 161/12 sowie einer Teilfläche des Flurstückes 160/33, alle Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2012-
233 |
| 19 | Anfragen und Informationen | |

Öffentlicher Teil

- | | |
|----|---|
| 20 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse |
|----|---|

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2010-047-4			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 12.09.2012			
		Verfasser: Lenschow, Kristine			
Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
24.09.2012	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
09.10.2012	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
29.10.2012	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2013 und die Finanzplanjahre 2014 bis 2016.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Konzept

Anlage/n:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
Anlage 1 Maßnahmen

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Stadt Grevesmühlen
für das Jahr 2013
und die Finanzplanjahre 2014– 2016**



Grevesmühlen, 13.09.2012

Inhalt

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Grevesmühlen	3
II. Entwicklung der Haushaltssituation 2012	4
III. Stand der Umsetzung der in 2010 und 2011 beschlossenen Maßnahmen	7
IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen/Maßnahmenblätter	7
V. Zusammenfassung	12

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Grevesmühlen

Die Grevesmühlener Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 13.09.2010 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Vorausgegangen waren diverse Sitzungen der Fraktionen und Fachausschüsse, in denen das Maßnahmenpaket auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Verwaltung geschnürt wurde.

Der Haushaltsplan der Stadt Grevesmühlen wies im Planjahr 2010 einen Jahresfehlbetrag von über 2,6 Mio. Euro aus. Auch für die Folgejahre wies die Finanzplanung kein verbessertes Bild aus. Ab dem Haushaltsjahr 2011 würde die Stadt gezwungen sein, Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufzunehmen, um ihren Zahlungsverpflichtungen überhaupt noch nachkommen zu können.

Die Hauptgründe für diese haushaltswirtschaftliche Fehlentwicklung lagen in den Einbrüchen bei den Gewerbesteuerereinnahmen, die sich 2009 gegenüber 2006 um mehr als 1 Million Euro reduziert und sich somit halbiert haben, sowie in den stark rückläufigen Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleich. Auch hier musste die Stadt gegenüber dem Vorjahr rund 700.000 Euro weniger verkraften. Zudem hat die Stadt Grevesmühlen über 3,3 Mio. Euro als Umlage an den Landkreis Nordwestmecklenburg abzuführen, was 22 % der Gesamtaufwendungen der Stadt sind. Weitere Gründe sind die trotz Stellenabbaus steigenden Personalaufwendungen durch die Tarifentwicklungen und die allgemeinen Preissteigerungen insbesondere für die Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude und Einrichtungen.

Mit dem 2010 beschlossenen Maßnahmenpaket sollte es bereits 2011 zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes von 630.000 Euro kommen, ab 2014, wenn alle Maßnahmen greifen, sogar 740.000 Euro. Das Konzept soll schrittweise umgesetzt werden.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch in Zukunft nachhaltig auszugleichen ist.

Mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2011 sollte es nach Jahresscheiben zu weiteren Entlastungen für den städtischen Haushalt in Höhe von 500 Euro (2012) bis 4.000 Euro (2014/2015) kommen. Einschließlich der bereits 2010 beschlossenen Maßnahmen sollte dies zu einer jährlichen Entlastung des Haushaltes der Stadt Grevesmühlen von ca. 744.000 Euro führen.

II. Entwicklung der Haushaltssituation

Vorläufiger Jahresabschluss für das Jahr 2011:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2011 war bis Redaktionsschluss noch nicht abschließend erstellt. Es lässt sich aber aus den vorläufigen Zahlen bereits erkennen, dass sowohl Ergebnis- als auch Finanzrechnung gegenüber der Nachtragsplanung positiver abschließen.

Der vorläufige Jahresabschluss 2011 weist einen leichten Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von ca. 10.000 Euro aus.

Grund für diese Verbesserung gegenüber der Planung sind Mehrerträge in der Gewerbesteuer, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Zuweisungen des Landes für übergemeindliche Aufgaben, Personalkostenförderung Schulsozialarbeit sowie diverse Projekte. Dem gegenüber stehen Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (insbesondere für Strom und Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke), bei den Zuwendungen und Umlagen (Niederschlagswassergebühren, Städtepartnerschaften) und den sonstigen Aufwendungen (Kosten für B-Pläne, Öffentlichkeitsarbeit sowie Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten).

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von 4.951.459,13 Euro zum 31.12.2011 ab. Geplant war ein Endbestand in Höhe von ca. 2 Mio. Euro. Hier ist anzumerken, dass die Investitionen nicht wie geplant realisiert wurden und zu diesem Zweck Haushaltsansätze in Höhe von rd. 1,3 Mio. Euro in das Folgejahr zu übertragen und über den Nachtragshaushalt 2012 abzusichern sind.

Die stetige Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft war im Haushaltsjahr 2011 zu jeder Zeit gegeben.

Haushaltsjahr 2012 - Haushaltsplan:

Ergebnishaushalt:

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung wiederum unausgeglichen.

Im Planjahr 2012 wird ein Jahresfehlbetrag von -3.080.000 Euro (NHH 2011: -1.240.300 Euro) ausgewiesen. Dieser setzt sich zusammen aus dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von -3.131.500 Euro und dem Finanzergebnis von 51.500 Euro.

Ursache für die erhebliche Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Vorjahr sind aber auch die rückläufigen Schlüsselzuweisungen, die gestiegene Kreisumlage, die zusätzlichen Aufwendungen für Abbruchmaßnahmen (266 T€), für die Umsetzung des Brandschutzgutachtens des Schulkomplexes Ploggeneseeschule (188 T€), die steigenden Zuschüsse an die Träger von Kita-Einrichtungen (90 T€) sowie die zusätzlichen Abschreibungen für die hier veranschlagten oder im letzten Jahr umgesetzten Investitionen.

Dieser Fehlbetrag setzt sich in den Folgejahren fort:

Jahr	Jahresfehlbetrag
2013	-2.734.000 Euro
2014	-3.057.100 Euro
2015	-3.246.500 Euro

Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag von -2.197.600 Euro aus, wobei 942.100 Euro dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (ohne Übertragungen aus dem Vorjahr) zuzurechnen sind. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit ist (im Gegensatz zum Vorjahr) mit 1.255.500 Euro negativ. Der Finanzmittelfehlbetrag wird durch eine Kreditaufnahme von 570.000 Euro und durch Abnahme der liquiden Mittel, also aus dem Barmittelbestand gemindert. Aus gegenwärtiger Sicht sind außerdem Kassenkreditaufnahmen in Höhe von 313.400 Euro erforderlich. In den Folgejahren sind weitere größere Investitionen (vor allem Zuschüsse zur Altstadtanierung, Fortführung der begonnenen Baumaßnahmen, insbesondere Bahnhof und Umfeld, Konzept Straßenbeleuchtung) geplant. Die Finanzierung dieser Maßnahmen wird nur mittels Kreditaufnahmen und Zuwendungen möglich sein.

Haushaltsjahr 2012 - 1. Nachtragshaushalt

Ergebnishaushalt:

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 wird im Ergebnishaushalt ein **Jahresfehlbetrag von - 2.942.000 Euro** (zuvor -3.080.000 Euro) ausgewiesen. Dieser setzt sich zusammen aus dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von -3.009.800 Euro und dem Finanzergebnis von 67.800 Euro.

Gemäß § 16 (1) GemHVO-D ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. **Der Ergebnishaushalt ist in der Planung somit nicht ausgeglichen.**

Ursache für die positivere Entwicklung sind steigende Erträge aus der Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer, den Schlüsselzuweisungen sowie aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten. Mehraufwendungen in den Personalkosten durch die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst werden durch Einsparungen in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen kompensiert.

Der Finanzmittelfehlbetrag vermindert sich um 405.400 Euro auf 1.792.200 Euro. Er setzt sich zusammen aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (-40.500 Euro, zuvor -1.255.500 Euro) und dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (-1.751.700 Euro, zuvor -942.100 Euro).

Hinzu kommt ein Saldo der Ein- und Auszahlung aus Krediten für Investitionen von - 87.800 Euro (vorher -80.500 Euro). Hier erfolgte die Anpassung für ein Darlehen, bei dem die Tilgung nicht korrekt in der Planung berücksichtigt wurde sowie für die Darlehen, die als KAF umgeschuldet werden und anders als geplant erst ab dem kommenden Jahr getilgt werden.

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes 2012 erfolgt durch die Abnahme der liquiden Mittel um 1,9 Mio. Euro, so dass am Jahresende liquide Mittel in Höhe von 3 Mio. Euro vorhanden sind. Somit verbleiben voraussichtlich zum Jahresende rund 84.700 Euro mehr an liquiden Mitteln als ursprünglich geplant.

Haushaltsplanung 2013: Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 befand sich zum Redaktionsschluss noch in der Vorbereitung.

III. Stand der Umsetzung der in 2010 und 2011 beschlossenen Maßnahmen

Eine Liste der beschlossenen Maßnahmen aus dem 2010 beschlossenen Haushalts sicherungskonzept und der Fortschreibung in 2011 liegt als Anlage 1 bei.

Diese Liste zeigt, welche Einspareffekte durch die einzelnen Maßnahmen ursprünglich erwartet wurden und in welcher Höhe die Erwartungen eingetroffen sind. Dabei wurde 2012 anhand der bis Juli gebuchten Werte hochgerechnet.

Dabei wird sichtbar, dass der erwartete Gesamteffekt von rund 700.000 Euro pro Jahr in 2011 erreicht und 2012 mit 763.000 Euro voraussichtlich übertroffen wird.

Die größten Effekte wurden durch die Anhebung der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Straßenreinigungsgebühren, der Garagenpachten, die Erhöhung der Ausschüttungen aus Beteiligungen, die Streichung des Begrüßungsgeldes und die Aufstellung zusätzlicher Parkscheinautomaten erreicht.

IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Die weiterhin auflaufenden Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes sowie die drohende fehlende Liquidität des Finanzhaushaltes machen es erforderlich, neben der Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen zusätzliche Einsparpotentiale zu erschließen.

Folgende Maßnahmen sind in der Fortschreibung des Sicherungskonzeptes zusätzlich berücksichtigt:

F 2013 - 1 Energieeinsparung in öffentlichen Einrichtungen

F 2013 - 2 Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsleistungen für die öffentlichen Flächen und Gebäude der Gemeinden des Amtes Grevesmühlen - Land durch den Bauhof der Stadt Grevesmühlen

F 2013 - 3 Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Die Maßnahmen werden in den nachfolgenden Maßnahmenblättern detailliert beschrieben. Außerdem sind die jeweils notwendigen Handlungsvorgaben und die mit der Umsetzung belasteten Zielgruppen aufgeführt.

Teilhaushalt:	2	Produkt:	diverse	Sachkonto:
Budget-VA:	Prahler, Scheiderer	Produkt-VA:	diverse	5226
Maßnahme			Lfd. Nr.	F 2013 -1
Energieeinsparung in öffentlichen Einrichtungen				
Erläuterungen/Bemerkungen Die Stromkosten in den kommunalen Einrichtungen (Verwaltung, Bibliothek, Schulen, Kindertagesstätten, Bauhof, Museum- und Vereinshaus, Feuerwehr, Sportstätten, Jugendhaus) beliefen sich auf ca. 125.000 Euro in 2011. In 2004 betrugen die Kosten noch lediglich ca. 48 T€. Geschuldet ist dies dem stetigen Anstieg des Bezugspreises, aber auch durch die zusätzlichen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Museums- und Vereinshaus), die im Laufe der Jahre entstanden. Durch die Begutachtung dieser Einrichtungen durch einen professionellen Energieberater wären erfahrungsgemäß nennenswerte Einsparungen denkbar.				

Entwicklungen in Euro
Es werden Einsparungen der kWh in Höhe von 10 % und somit 12,5 T€ pro Jahr (nach Abzug der Gutachterkosten im ersten Jahr und der Kosten für die Umsetzung) erwartet.
Zeitliches Wirksamwerden
☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme
öffentliche Einrichtungen (Verwaltung, Schulen, Kitas)
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile
Minderaufwendungen von ca. 12.500 Euro pro Jahr
Mögliche nachteilige Wirkungen
25 T€ für die Beauftragung des Gutachters sowie Investition in Strom sparende Anlagegüter (z.B. Änderung von Servertechnik, Beleuchtungsmittel, neue Elektrohaushaltsgeräte usw.)

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen
Beauftragung Gutachter, Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Teilhaushalt:	1	Produkt:	114.02	Sachkonto:
Budget-VA:	Ditz	Produkt-VA:	Harder	diverse
Maßnahme			Lfd. Nr.	F 2013 - 2
Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsleistungen für die öffentlichen Flächen und Gebäude der Gemeinden des Amtes durch den Bauhof der Stadt				
Erläuterungen/Bemerkungen				
Der städtische Bauhof erbringt derzeit ausschließlich Leistungen für die Stadt Grevesmühlen. Seitens des Finanzamtes Wismar wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass der Bauhof auch Leistungen für andere Körperschaften erbringen kann, wenn per Beschluss eine Übertragung der entsprechenden Selbstverwaltungsaufgaben nach § 127 Abs. 4 KV von mindestens 2 Gemeinden zunächst auf das Amt Grevesmühlen - Land erfolgt. Außerdem ist der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen - Land im § 1 per Beschluss von Amtsausschuss und Stadtvertretung zu ergänzen. Durch die rückläufigen Fördermittel im Bereich der Gemeindearbeit und die fehlende Finanzausstattung der Gemeinden gestaltet sich die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgabe Pflege- und Unterhaltung der öffentlichen Flächen und Gebäude in den Gemeinden zunehmend schwieriger. Denkbare Leistungen des Bauhofes für die Gemeinden sind Gefahrenabwehr (z.B. Beseitigung von Sturmschäden), Grün- und Sportplatzpflege, Reinigung und Unterhaltung von Dachrinnen und Dächern an kommunalen Gebäuden, diverse Reparaturen der Straßenbeleuchtung Straßenreinigung.				

Entwicklungen in Euro
Die finanziellen Auswirkungen sind von der Anzahl der Gemeinden, die eine Übertragung beschließen und dem Umfang der übertragenen Aufgaben abhängig.
Zeitliches Wirksamwerden
☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme
Bauhof, Gemeinden
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile
Durch die zentrale Administration und Arbeitskoordination können Synergieeffekte erzielt werden, die die Effektivität sowohl des Bauhofes als auch der Aufgabenerledigung in den Gemeinden erhöhen und somit auf beiden Seiten zu Kostenersparnissen führen. Die Kosteneinsparungen können durch die effektivere Ausnutzung der bestehenden Betriebseinrichtungen (Fuhrpark, Werkzeuge) erreicht werden. Mittelfristig kann voraussichtlich auch die Personalstärke insgesamt reduziert werden. Insbesondere im Bereich der saisonalen Arbeitsschwerpunkte (Winterdienste, Grünschnitt) oder Havariefälle kann durch die größere Personalstärke effektiver und somit besser agiert werden. Die Erstattung durch die betreffenden Gemeinden erfolgt über eine Sonderumlage an das Amt, welches die Beträge wiederum an die Stadt (Bauhof) weiterleitet. Der aktuelle Stundensatz für Personal des Bauhofes beträgt 26,00 Euro (2012). Da sich die Fixkosten wie Bauhofleitung und Gebäude auf mehr Personal verteilt, dürfen hier Einsparungen im Stundensatz entstehen, die zumindest künftige Kostensteigerungen aufgrund der tariflichen Entwicklungen abfangen können.
Mögliche nachteilige Wirkungen
keine

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen
Gespräche zwischen Stadt Grevesmühlen und Gemeinden des Amtes Grevesmühlen - Land zur Abstimmung des tatsächlichen Bedarfs/Leistungsumfanges Ermittlung des Personalbedarfs, sonstiger Aufwendungen und Kalkulation der Stundensätze

Beschluss zur Übertragung der entsprechenden Selbstverwaltungsaufgaben nach § 127 Abs. 4 KV durch mindestens 2 Gemeinden auf das Amt Grevesmühlen - Land,

Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen - Land im § 1 per Beschluss von Amtsausschuss und Stadtvertretung

Anpassung der Haushaltsansätze

Teilhaushalt:	6	Produkt:	541.01; 542.01; 543.01; 544.01	Sachkonto:
Budget-VA:	Prahler	Produkt-VA:	Prahler	437
Maßnahme			Lfd. Nr.	F 2013 - 3

Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Erläuterungen/Bemerkungen

Die Straßenbaubeitragssatzung i. d. F. vom 27.02.2002 dient zur Abschöpfung des Vorteils von Anrainern durch die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Bestand. Nach Baudurchführung und -abrechnung erhalten die Anrainer auf Basis dieser Satzung Heranziehungsbescheide, die im erheblichen Umfange die Baukosten gegen finanzieren.

Die Höhe der prozentualen Kostenbeteiligung richtet sich maßgeblich nach der funktionalen Einstufung der Straße als sog. Anliegerstraße, Innerortsstraße oder Hauptverkehrsstraße. Aber auch die jeweiligen Anlagenteile werden i. d. R. unterschiedlich umgelegt (z.B. Straße, Gehweg, Straßenbeleuchtung) Die Satzung sieht hiernach unterschiedliche Prozentsätze vor.

Die Prozentsätze sind der Mustersatzung des Landes entlehnt, wobei die jeweilige Kommune einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Abweichungen von diesen Sätzen hat. Im Vergleich stellt sich dies exemplarisch für den Straßenkörper je nach funktionaler Einstufung nach aktueller Satzung wie folgt dar:

Gemeinde	Prozentsatz für Anliegerstraßen	Prozentsatz für Innerortsstraßen	Prozentsatz für Hauptverkehrsstraßen
Stadt Grevesmühlen (aktuell)	65 %	50 %	25 %
Gemäß Satzungsmuster MV	75 %	50 %	25 %
Schönberg (MV)	60 %	40 %	25 %
Bad Doberan	75 %	50 %	25 %
Waren/M.	75 %	40 %	25 %
Wismar	75 %	50 %	25 %
Bad Oldesloe	85 %	55 %	35 %

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Prozentsätze des landesweiten Satzungsmusters zu übernehmen. Dies würde exemplarisch für den Straßenkörper selbst nur bei Anliegerstraßen eine Erhöhung von 10 Prozentpunkten ergeben.

Entwicklungen in Euro

Einnahmen aus dieser Satzung heraus entstehen nur bei konkreter Abrechnung einer Maßnahme. Zudem betreffen die Änderungen nur einen Teil der abzurechnenden Maßnahmen. Insofern sind die erzielbaren Mehreinnahmen nur schwer zu schätzen.

Zeitliches Wirksamwerden

☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

Grundstückseigentümer

Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile

Mehreinzahlungen je nach Maßnahme

Mögliche nachteilige Wirkungen

Höhere Belastung für die Bürger bei der Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen, vorab nicht quantifizierbar.

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Die betreffende Satzung ist im nächsten Schritt zu ändern.

V. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Grevesmühlen (neue Maßnahmen) wird es nach Jahresscheiben zu folgenden Entlastungen für den städtischen Haushalt kommen:

2013:	mindestens 12.500 Euro
2014:	mindestens 12.500 Euro
2015:	mindestens 12.500 Euro
2016:	mindestens 12.500 Euro.

Hierin sind die Effekte aus den Maßnahmen „Bauhof“ und „Straßenbaubeitrag“ noch nicht berücksichtigt.

Einschließlich der bereits 2010 und 2011 beschlossenen Maßnahmen kommt es in den kommenden Jahren zu einer jährlichen Entlastung des Haushaltes der Stadt Grevesmühlen von ca. 775.000 Euro.

Es ist aber festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wieder herzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften.

Weder das in 2010 definierte Oberziel, die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung durch Ausgleich sowohl von Ergebnis- und Finanzhaushalt, noch die

Priorität Liquiditätssicherung und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadt durch einen Ausgleich des Finanzhaushaltes kann mit diesen Maßnahmen erreicht werden.

Maßnahme	Beschluss	Umsetzung	Konsolidierungseffekt			Anmerkung
			kalkuliert	tatsächlich*		
				2011	2012**	
Grundsteuer A - Hebesatzerhöhung	2010	2011	4.400 €	6.945 €	6.922 €	mit Haushaltssatzung 2011
Grundsteuer B - Hebesatzerhöhung	2010	2011	54.900 €	105.284 €	104.613 €	mit Haushaltssatzung 2011
Gewerbesteuer - Hebesatzerhöhung	2010	2011	107.500 €	274.631 €	272.199 €	mit Haushaltssatzung 2011, Berechnung anhand der Meßbeträge
Zweitwohnungssteuer	2010	2011	17.000 €	10.949 €	9.439 €	einschließlich Schlüsselzuweisungen für Ummeldung Hauptwohnsitz
Hundesteuer - Anhebung der Sätze	2010	2011	11.200 €	18.479 €	18.157 €	Satzungsbeschluss 6.12.10
Erhöhung Ausschüttungen aus Beteiligungen	2010	2010	38.500 €	25.500 €	54.000 €	Basis 2009, Berücksichtigung Kapitalertragssteuer
Benutzungsgebührensatzung Bibliothek - Anpassung	2010	2012	917 €	379 €	1.040 €	Satzungsbeschluss 24.10.11
Benutzungsgebührensatzung Stadtarchiv - Anpassung	2010	2011	300 €	363 €	96 €	Satzungsbeschluss 06.12.10
Straßenreinigungsgebührensatzung - Anpassung	2010	2011	10.000 €	48.342 €	48.043 €	Satzungsbeschluss 21.02.11
Wochenmarktgebührensatzung - Anpassung	2010	2011	9.251 €	329 €	4.088 €	Satzungsbeschluss 21.02.11
Aufstellung von 3 zusätzlichen Parkscheinautomaten	2010	2011	18.350 €	28.412 €	32.970 €	Änderung der Parkordnung am 6.12.10
Gartenpachten - Erhöhung	2010	ab 2011	25.300 €	8.357 €	24.070 €	Neuabschluss der Verträge bei Vertragsablauf
Garagenpachten/-nutzungsentgelte - Erhöhung	2010	ab 2011	105.335 €	37.239 €	82.527 €	Neuabschluss der Verträge bei Vertragsablauf
Personalkostenreduzierung durch Personalentwicklungskonzept	2010	ab 2011	9.400 € (2011) bis 51.000 € (2013)	27.500 €	62.500 €	Vorlage Konzept an Stadtvertretung am 5.12.11, Schätzungen 2010 wurden mit Personalentwicklungskonzept 2011 konkretisiert
Umstellung des Sitzungsdienstes auf papierloses Verfahren	2010	Mitte 2010	1.600 €	2.306 €	2.806 €	Basis 2009, Berechnet anhand Büromaterial, 2012 hochgerechnet
Einführung eines DMS (Dokumentenmanagementsystems)	2010	in Vorbereitung	50.000 €	- €	- €	Umstellungsarbeiten sind begonnen, noch nicht umgesetzt
Reduzierung des Zuschussbedarfs Kita	2010		52.700 €	5.501 €	- 67.411 €	Satzungsänderung 8.11.2010,Neukalkulation der Kosten durch die freien Träger und Veränderung der Belegung und Betreuungsformen führten zu höheren Kosten
Stadtbus - Reduzierung des Zuschussbedarfs	2010	2012	1.500 € (2011) bis 9.700 € (2013)	3.550 €	5.700 €	ab 2010 Werbeeinnahmen 3.550 €/a, ab 2012 Zuschüsse von Gemeinden 2.250 €/a, Basis ist kalkulierter Zuschuss ohne Gegenmaßnahmen

Anpassung der Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten u. a. kommunale Objekte	2010	offen	53.500 €	- €	- €	begonnen, Kalkulation mit Fertigstellung der Kosten- und Leistungsrechnung möglich
Rathaus - Umstellung auf Fernwärme	2010	Okt 10	4.700 €	22 €	5.119 €	Basis 2009, Effekte durch Preissteigerung teilw. neutralisiert
Rathaus - Wartungsverträge	2010	2010	2.600 €	2.600 €	2.600 €	gekündigt
Straßenbeleuchtung - Reduzierung Zuschussbedarf	2010	2011 ff	43.100 €	25.120 €	16.300 €	Nachtabstimmung ab 2011, Vertrag SWG ab 2012, Planansätze Nachtragshaushalt 2012 für Strom, Unterhaltung, Dienstleistungsvertrag
vorhabenbezogene Bauplanung - Kostenerstattung	2010	2012	5.000 €	- 3 €	- 5.000 €	
Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung	2010	2012	9.100 €	- 4.741 €	erst mit Jahresabschluss sichtbar	Satzungsbeschluss 5.12.2011, Konten 431 ohne OWIG, WBV, EMA
Reduzierung Zuschüsse an Verbände und Vereine	2010	2011	21.500 €	21.500 €	21.500 €	
Streichung Begrüßungsgeld für Neugeborene	2010	2011	48.000 €	48.000 €	48.000 €	
Reduzierung sonstiger freiwilliger Leistungen	2010	2011	12.700 €	12.700 €	12.700 €	
Gebührensatzung FFW - Anpassung	2011	2012	500 €			ist erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt
Umstellung Steuerbescheide auf Mehrjahresbescheid	2011	läuft	500 €			2012 wurden Mehrjahresbescheide verschickt, Entlastung wird erst 2013 spürbar
Gesamteffekte			708.453 €	709.265 €	762.980 €	
*gegenüber 2010						
** Stand 07/2012, z.T. hochgerechnet auf 12 Monate						

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2012-186			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Datum: 03.05.2012			
		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.09.2012	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen				
24.09.2012	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
24.09.2012	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
27.09.2012	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
09.10.2012	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
29.10.2012	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen zu erlassen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Am 5. September 2011 trat die neue Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Kraft. Die dort enthaltenen Änderungen machen es erforderlich, die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen inhaltlich anzupassen. Darüber hinaus ist die Hauptsatzung auch der in der neuen KV M-V benutzten sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen anzupassen, welche sich aus dem entsprechenden Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergibt. Hinsichtlich des Umfangs der sprachlichen und inhaltlichen Änderungen erscheint es sinnvoll, eine neue Hauptsatzung für die Stadt Grevesmühlen zu beschließen und nicht lediglich die bestehende zu ändern.

Zur Beratung über die inhaltliche und sprachliche Optimierung trat ein Arbeitskreis aus Mitgliedern aller Fraktionen zusammen. Das Ergebnis der Beratung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Hinweis der Verwaltung: Die in der gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses und des Umweltausschusses angeregte Änderung hinsichtlich des Aufgabenbereichs des Bauausschusses (Streichung der Begriffe „Flächennutzungsplanung“ und „Bauleitplanung“, dafür Einfügen des Begriffs „städtebauliche Planung“) wurde im vorliegenden Entwurf bereits zur Sitzung des Hauptausschusses berücksichtigt.

Anlage/n:

- Aktueller Entwurf Hauptsatzung

Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

Vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Ortsteile

Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und die Ortsteile:

Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN ● LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN"

(3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreter- und Ausschusssitzungen Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen, es sei denn, die Stadtvertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit

Seite 2 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Stadt durch

1. seinen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
2. die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de)
3. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin/Stadtpräsident.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Stadtpräsidenten werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.

Seite 3 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Daneben wählt die Stadtvertretung acht weitere Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 1.000.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, über 50.000 € bis 250.000 €..
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000 € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

Seite 4 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über diesbezügliche Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.

15. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus höchstens neun Mitgliedern, davon mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen.

Seite 5 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; Davon müssen mindestens drei Mitglieder Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter sein. Er tagt nichtöffentlich.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

1. nach § 48 Absatz 2 Ziffer 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als **500.000 €** entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als **500.000 Euro** erhöhen wird,
2. sich nach § 48 Absatz 2 Ziffer. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als **500.000 €** entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als **500.000 €** erhöhen wird,
3. nach § 48 Absatz 3 Ziffer 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
4. Die Regelungen nach Ziffer 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
5. Nach § 48 Absatz 3 Ziffer 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von **500.000 €**.

(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO - Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:

1. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 50.000 € pro Jahr verpflichten,
2. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 10.000 € pro Sachkonto abweichen,
3. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 € abweichen.

Seite 6 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist

1. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 50.000 € durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
2. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 50.000 € abweichend von Ziffer 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

(4) Nach § 20 Absatz 2 Ziffer 2 GemHVO - Doppik ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 250.000 € verschlechtert

oder

- b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 50.000 € erhöhen.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Kommunalbesoldungsverordnung.

(2) Er entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
3. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)
4. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungssatzung)
5. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)
6. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)

Seite 7 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

7. über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD
8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 €.

(3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder den Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V).

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen.
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt.
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
4. Die Erarbeitung eines jährlichen Berichts über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

§ 12 Entschädigung

(1) Der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V. Denselben Satz erhält seine Stellvertretung für die Dauer der Vertretung.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V.

(4) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land .

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat,

Seite 9 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.10.2009 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2012-224				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 11.09.2012				
Ordnungsamt	Verfasser: Herr Welzer				
Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen vom 29. Oktober 2012					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
24.09.2012	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
09.10.2012	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
29.10.2012	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen einschließlich Kalkulation.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Überarbeitung der Satzung ist Bestandteil des von der Stadtvertretung beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes.

Die aktuelle Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr stammt vom 11.12.1995. Die dort aufgeführten Sätze für die einzelnen Dienstleistungen bedurften einer Überarbeitung und Neukalkulation, da die Leistungen nicht mehr aktuell waren. Das aktuelle Haushaltsrecht verlangt bei der Überarbeitung von Satzungen das Hinterlegen von Kalkulationen für Gebühren.

Die Kalkulation enthält einen Vergleich mit den bisherigen Gebühren für Dienstleistungen sowie mit dem Gebühren vergleichbarer Städte in M-V.

Die Änderungen umfassen nur den § 4.

Anlage/n:

Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen 2012

Gebührenkalkulation

Gebührenvergleich

Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen Vom 29. Oktober 2012

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für M-V vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen am 29. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen (Feuerwehr) bei Bränden und öffentlichen Notständen ist für den Geschädigten gebührenfrei. In anderen Fällen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr ist gebührenpflichtig. Gebühren werden auch für Einsätze erhoben, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

(2) In den Fällen nach § 1 Absatz 2 ist gebührenpflichtig, wer den Einsatz der Feuerwehr verursacht hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge sowie der Geräte nach Stundensätzen zugrunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Rückkehr.

(2) Soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, wird mindestens die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Bei Einsätzen von mehr als dreißig Minuten, ist der volle Gebührensatz zu zahlen.

(3) Beim Einsatz von Fahrzeugen wird für die beiden ersten Stunden die volle Gebühr, für jede weitere Stunde die halbe Gebühr nach § 4 berechnet.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen je Stunde und Einsatz für

1. Personal 5,00 €

2. Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung, einschließlich Geräte

2.1. Einsatzleitwagen	ELW 1	60,00 €
2.2. Tanklöschfahrzeug	TLF 16	345,00 €
2.3. Löschgruppenfahrzeug	LF 16	195,00 €
2.4. Drehleiter	DL	200,00 €
2.5. Rüstwagen	RW	475,00 €

(2) In den Gebühren nach Absatz 1 Nummer 2 sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und die Benutzung der mitgeführten Geräte enthalten.

(3) Die Kosten für den Einsatz verbrauchter Materialien, für fremde Fahrzeuge und Geräte sowie für die Schlauchreinigung werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturarbeiten. Sie werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 10 von Hundert Verwaltungskosten berechnet.

(4) Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung errechnen sich nach der Anzahl der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge mit Besatzungen, mindestens jedoch 300,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühren- und Kostenpflicht, Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Einsatzes der Feuerwehr, auch wenn es nicht zu einer Hilfeleistung kommt.

(2) Gebührenpflichtige Leistungen können von einer Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr und der Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Gebühren und Kosten werden drei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Haftung

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für andere Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grevesmühlen vom 11.12.1995 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den 29. Oktober 2012

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Betriebsabrechnungsbogen FFW Grevesmühlen

	Fahrzeuggruppe		RW	DLK	ELW	LF	TLF	TLF	Gebäude	Verwaltung	Personal FFW	weitere	Summen
	Bezeichnung		MB Atego Rüstwagen	MB Atego Drehleiter	MB Sprinter 311	MAN FGL 16/12	W 50 LA 16/20	Iveco Magirus 16/25	Berücksichtigung nicht direkt zuzuordnender Kosten 80% FFW				
			NWM-H 643	NWM 2293	NWM N 471	NWM 2263	GVM 2017	NWM 2236	Langer Steinschlag				
	Baujahr		2007	2001	2001	1998	1979	1994					
	Abschreibungsdauer		15	0	10	15	15	15	80				
	AHK		220.690,60 €	484.546,36 €	32.239,57 €	153.163,24 €	3.037,20 €	131.924,19 €	1.379.005,26 €				2.404.606,42 €
	Zuwendungen		93.943,80 €	138.048,81 €	1.000,00 €	4.968,81 €	- €	- €	1.103.204,21 €				1.341.165,63 €
	Eigenanteil		126.746,80 €	346.497,55 €	31.239,57 €	148.194,43 €	3.037,20 €	131.924,19 €	275.801,05 €				1.063.440,79 €
	Abschreibung		14.712,71 €	- €	3.223,96 €	10.210,88 €	202,48 €	8.794,95 €	13.790,05 €				50.935,02 €
	kalkulatorische Zinsen	4%	2.534,94 €	- €	624,79 €	2.963,89 €	60,74 €	2.638,48 €	5.516,02 €				14.338,86 €
	Abschreibungsdauer Beladung/Ausst.		15	0	6,24	20,4	15	15	30,5				102,14 €
	AHK Beladung/Ausstattung		134.868,11 €	18.543,55 €	2.029,07 €	32.170,44 €	6.269,52 €	38.783,25 €	177.074,21 €				409.738,15 €
	Zuwendungen Beladung/Ausstattung		56.556,20 €	814,86 €	- €	681,76 €	- €	- €	131.335,89 €				189.388,71 €
	Eigenanteil Beladung/Ausstattung		78.311,91 €	17.728,69 €	2.029,07 €	31.488,68 €	6.269,52 €	38.783,25 €	45.738,32 €				220.349,44 €
	Abschreibung Beladung/Ausstattung		8.991,21 €	- €	325,17 €	1.576,98 €	- €	2.585,55 €	5.806,28 €				19.285,19 €
	kalk. Zinsen Beladung/Ausstattung	4%	1.566,24 €	- €	40,58 €	629,77 €	- €	775,67 €	914,77 €				3.927,02 €
	Fahrzeugunterhaltung + Versicherung		1.269,91 €	8.906,71 €	1.187,69 €	919,93 €	366,93 €	1.425,79 €					14.076,96 €
	Kraft- und Schmierstoffe		523,42 €	802,75 €	3.721,12 €	540,70 €	177,76 €	453,80 €				6.219,55	
	Zwischensumme Fahrzeuge		29.598,42 €	9.709,46 €	9.123,31 €	16.842,16 €	807,91 €	16.674,24 €	26.027,12 €				108.782,62 €
12601.0827	GWG	1/6	207,13 €	207,13 €	207,13 €	207,13 €	207,13 €	207,13 €				1.242,77	
12601.5237	Unterhaltung BGA	1/6	610,22 €	610,22 €	610,22 €	610,22 €	610,22 €	610,22 €				3.661,29	
12601.5238	GWG bis 60 €	1/6	100,38 €	100,38 €	100,38 €	100,38 €	100,38 €	100,38 €				602,30	
12601.5249	Sonstige Verbrauchsmittel	1/6	266,88 €	266,88 €	266,88 €	266,88 €	266,88 €	266,88 €				1.601,29	
12601.5292	sonstige AW für Dienstleistungen	1/6	588,20 €	588,20 €	588,20 €	588,20 €	588,20 €	588,20 €				3.529,23	
12601.5631	Büromaterial	1/6	3,48 €	3,48 €	3,48 €	3,48 €	3,48 €	3,48 €				20,89	
	Zwischensumme Sonstige		1.776,29 €	1.776,29 €	1.776,29 €	1.776,29 €	1.776,29 €	1.776,29 €					10.657,76 €
	Gebäude:	1/6	8.269,45 €	8.269,45 €	8.269,45 €	8.269,45 €	8.269,45 €	8.269,45 €	23.589,56				49.616,68 €
11401.5221	Abfall								209,65				209,65 €
11401.5223	Fernwärme								10.222,72				10.222,72 €
11401.5226	Strom								3.604,26				3.604,26 €
11401.5227	Wasser/Abwasser								1.704,50				1.704,50 €
11401.5231	Instandhaltung								3.380,24				3.380,24 €
11401.523231	Reinigung								4.468,20				4.468,20 €
12601.56411	Inventarversicherung								79,72				79,72 €
	Personal FFW										28.590,93		28.590,93 €
50190000	Aufwandsentschädigungen										4.576,04		4.576,04 €
52551000	Kostenerstattung für Verdienstausfall										102,42		102,42 €
56120000	Aus- und Fortbildung										1.146,42		1.146,42 €
56130000	Reisekosten										25,64		25,64 €
56140000	Ärztliche Untersuchungen										972,22		972,22 €
56150000	Dienst- und Schutzbekleidung										3.340,52		3.340,52 €
56320000	Fachliteratur/Zeitschriften										330,43		330,43 €
56416/56416	FUK										15.482,31		15.482,31 €
56430000	Beiträge Kreisfeuerwehrverband und GEMA										283,07		283,07 €
56930000	Repräsentationen, Gratulationen										50,71		50,71 €
58100000	interne Leistungsbeziehungen Bauhof/BA										671,67		671,67 €
58110000	interne Leistungsbeziehungen Bauhof/OA										1.609,50		1.609,50 €
	Verwaltungskostenanteil	1/6	4.261,96 €	4.261,96 €	4.261,96 €	4.261,96 €	4.261,96 €	4.261,96 €		25.571,73			25.571,73 €
12601.50	Personal (ohne Entschädigungen)									21.309,78			21.309,78 €
	Gemeinkostenanteil (sh. KGSt)	20%								4.261,96			4.261,96 €
	Gesamtkosten pro Jahr		43.906,11 €	24.017,16 €	23.431,01 €	31.149,85 €	15.115,60 €	30.981,93 €	49.616,68 €		28.590,93 €		
	Fahrkilometer pro Jahr		1.010	1.549	7.180	1.043	343	876					12.001
	Betriebsstunden Technik		91:53:00	115:29:20	379:16:01	157:12:00	40:24:40	97:42:20					881:57:21
	Betriebsstunden Technik gerundet		92	115	379	157	40	98					882
	Einsatzstunden Personal										5.040		5.040
	Kostensatz je Stunde		477,24 €	208,84 €	61,82 €	198,41 €	377,89 €	316,14 €			5,67 €		
	Mischsatz bei gleichen Typen						347,02 €						

	alt 1995	Grevesmühlen kalkuliert neu 2012	Vorschlag 2013	Stavenhagen 2004	Grimmen 2009	Schönberg 2012	Warin 2010	Feldberger Seenl. Kalkuliert	Parchim 2011	Coswig 2009
ELW	15,34 €	61,82 €	60,00 €	150,00	120,00	71,00	36,00	25,00	20,75	295,59
TLF 16	102,26 €	347,02 €	345,00 €	150,00	175,00	184,00	175,00	270,00	29,13	450,88
LF 16	102,26 €	198,41 €	195,00 €	80,00	150,00	202,00	250,00	215,00	24,46	253,38
Drehleiter	102,26 €	208,84 €	200,00 €	500,00	300,00	149,00	54,00		31,01	1.408,98
Rüstwagen	33,23 €	477,24 €	475,00 €			188,00			21,13	459,33
Einsatzkraft	12,78 €	5,67 €	5,00 €	15,00	50,00	19,00	27,50	30,00	14,83	
Stromaggregat										
sonst. Fw-	30,68 €				250,00		16,00	15,00		
technisches Gerät	15,34 €						54,00	40,00		
Schäuche	3,00 €								12,42	
			sind Bestandteil der Fahrzeugbeladung							